



Wirtschaftsweg Kalkturmstraße Anregungen/ Beschwerde nach § 16 b Gemeindeordnung (GemO) abschließende Entscheidung	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Büsching, Adrian
	Aktenzeichen:	FB II/bü
	Vorlagennummer:	2020/170
	Datum:	15.05.2020
	Berichterstattung:	

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
3.b	Bau- und Verkehrsausschuss	26.05.2020	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Beschwerde der Petenten wird zurückgewiesen.

Die Umwandlung des Wirtschaftsweges in eine Erschließungsstraße ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse weder möglich noch aufgrund der bereits bestehenden Erschließung über die Kalkturmstraße erforderlich.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Petenten beschwerten sich mit Ihrem Schreiben vom 14.03.2020 über die von der Verwaltung in der Mitteilungsvorlage [2020/059] zur Grenzsituation des Wirtschaftsweges Kalkturmstraße getroffenen Schlussfolgerungen, dass an der vorhandenen Wegesituation keine Änderung erfolgen könnte und fordern dementsprechend den Ausbau des Weges zu einer Erschließungsstraße. Daneben beanstanden sie die Bewertung des Weges als Wirtschaftsweg. Der Stadtrat hat mit Sitzung vom 14.05.2020 die Beschwerde zur abschließenden Entscheidung an den Bau- und Verkehrsausschuss verwiesen.

Seitens der Verwaltung ist Folgendes festzustellen:

1. Bei dem von der Kalkturmstraße abzweigenden Weg handelt sich zweifelsfrei um einen **Wirtschaftsweg**, der der wegemäßigen Anbindung der Weinberge in der Lage „In Dreschert“ dient. Im Bebauungsplan W-42-00 ist er als „Weg“ bezeichnet und nicht wie in anderen Bereichen des B-Planes als „Wohnweg“. Er ist weder benannt noch dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Hinweis auf das bestehende Straßennamensschild ändert hieran nichts. Die bestehende Beschilderung mit Hausnummern dient lediglich der Orientierung von beispielsweise Notärzten, der Feuerwehr oder der Post und weisen ausschließlich darauf hin, von wo aus die Zugänge/Haustüren der Gebäude zu erreichen sind, um störenden Suchverkehr zu vermeiden.

2. Der **Ausbau** des Wirtschaftsweges zu einer Erschließungsstraße ist unter den gegebenen Umständen **nicht möglich**. Die Stadt ist nicht Eigentümerin sämtlicher zur Herstellung der Erschließungsstraße notwendigen Grundstücke und kann das Eigentum auch nicht mit Zwang erwerben.

Die Voraussetzungen für eine Enteignung von Privateigentümern zum Zwecke des Ausbaus des Weges - wie von den Petenten gefordert - liegen nicht vor, da die Erforderlichkeit eines solchen Ausbaus zu einer Erschließungsstraße in keinster Weise gegeben ist. Alle bestehenden Grundstücke sind aus baurechtlicher Sicht bereits hinreichend über die Kalkturmstraße erschlossen.

3. Der **Ausbau** des Wirtschaftsweges zu einer Erschließungsstraße ist **nicht erforderlich**.

Alle bebauten und bebaubaren Grundstücke sind baurechtlich über die Kalkturmstraße erschlossen. Auch die Baugenehmigungen der Anliegergrundstücke sind unter der Auflage erteilt worden, dass die Erschließung von der Kalkturmstraße aus zu erfolgen hat. Die Notwendigkeit der Herstellung einer einseitigen Zweierschließung in Form des Ausbaus des Wirtschaftsweges ist baurechtlich daher nicht gegeben. Dass die Anlieger die Ausrichtung Ihrer Wohngebäude zum Wirtschaftsweg hin vorgenommen haben, ändert hieran nichts. Die sich daraus möglicherweise ergebenden Beeinträchtigungen wurden bei der Bebauung der Grundstücke bewusst in Kauf genommen. Beitragsrechtlich wären die

Herstellungsmaßnahmen als erstmalige Herstellung zu werten, womit 90% der Kosten von den Anliegern des anbaubaren Teils des Weges zu tragen wären.
Die Verwaltung empfiehlt daher, die Beschwerde der Petenten zurückzuweisen.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlage

Schreiben der Petenten vom **14.03.2020**